

HANDREICHUNG

Empfehlungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon 0385 588-17003

presse@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de
www.bildung-mv.de

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

Fotonachweise
Anne Karsten (Porträt Simone Oldenburg), Danny Gohlke (S. 16, 26), Shutterstock (Titel, S. 7, 14, 21), Pixabay (S. 23)

Stand
August 2026

Diese Publikation wird als Fachinformation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Partnerinnen und Partner,



Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

diese Handreichung bietet Ihnen einen Einblick in die Modelle, Strukturen und Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dient als praxisnaher Leitfaden, um allen am Prozess beteiligten Akteuren Orientierung zu geben und bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten optimal zu nutzen.

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01.08.2026 bestmöglich umzusetzen, gestalten Grundschulen und Horte sowie ganztägig arbeitende Grundschulen und Horte gemeinsam mit Kooperationspartnern die Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung der Kinder. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten agieren die Partner der Bildungsgemeinschaft mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit, in deren Mittelpunkt die Entwicklung sowie die individuelle Förderung aller Kinder steht. Sie übernehmen gleichberechtigt Verantwortung und organisieren und gestalten den Lebens- und Lernalltag mit allen Kindern.

Damit weder die soziale Herkunft noch die familiäre Situation über den Zugang zu Bildung entscheidet, werden mit ganztägigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit geschaffen. Ein Mehr an Zeit ermöglicht einer jeden Bildungsgemeinschaft eine andere Ausgestaltung des Lern- und Betreuungsangebotes – so ergeben sich zusätzliche Freiräume für individuelle Unterstützung und Kompetenzerweiterung, für Partizipation und Selbstwirksamkeitserfahrung und die Verankerung im sozialen Gefüge in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Rechtsanspruch entspricht den Bedarfen der Familien und leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zur Sicherung von Qualität sowie zur Bündelung von Kompetenzen und Kapazitäten bedarf es dabei der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sowie außerschulische Kooperationspartner agieren gemeinsam zielorientiert unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Sozialraum.

Die Konzeption der ganztägigen Betreuung ist immanenter Teil des Schulkonzepts. Zudem schließen die jeweiligen Schulen mit den Trägern der Horte sowie möglichen Kooperationspartnern eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze. Starke Partnerschaften im Sozialraum ermöglichen den Kindern zudem, neue Bildungswelten und Erfahrungsräume zu erschließen.

Zur Umsetzung und Sicherung der Qualität werden die Best Practices der Unterstützungs-, Beratungs-, Aus- und Fortbildungssysteme und -netzwerke unseres Bundeslandes genutzt und stetig auf der Grundlage von Evaluationen weiterentwickelt.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr großes Engagement, Ihre Innovationsbereitschaft und die vertrauensvolle Zusammenarbeit, mit der Sie diesen wichtigen Meilenstein für die Zukunft der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern mit Leben erfüllen.

Herzliche Grüße



Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

1 Ausgangslage 6

2 Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Mecklenburg-Vorpommern 8

2.1 Umsetzung des Rechtsanspruches in den Ferien 8

2.2 Kooperation von Grundschule und Hort 9

2.2.1 Grundsätze der Kooperation 9

2.2.2 Modelle der Umsetzung 10

a) Grundschule – Hort 10

b) ganztägig arbeitende Grundschule (externe Angebote) – Hort 10

c) Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Förderschulen 12

3 Modellprojekt „Big HuG – Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule“ 13

4 Ganztagskoordinatoren 15

5 Qualitätsmerkmale 17

5.1 Multiprofessionelle Zusammenarbeit 17

5.2 Entwicklung von Beziehung und Übergangsgestaltung 19

5.3 Raumkonzepte 22

5.4 Mittagessen 24

5.5 Schulweg und Schülerbeförderung 27

5.6 Hausaufgaben 28

5.7 Qualitätsentwicklung/Qualitätssteuerung/Qualitätssicherung 30

6 Kontaktpersonen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V 32

7 Anhang 34

1 Ausgangslage

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) des Bundes sieht ab dem Schuljahr 2026/2027 für alle Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor.

Die Bundesregierung hat das Vorhaben für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf und mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung auf den Weg gebracht. Es ist ein wichtiges bildungs-, familien- und sozialpolitisches Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Nach der neuen Fassung des § 24 Absatz 4 des SGB VIII haben Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der mit Schuljahresbeginn in Kraft tretende Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet.

Ab dem Schuljahresbeginn 2029/2030 hat jedes Kind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

<table>
<tr><th>Schuljahr
2026/2027</th><th>Schuljahr
2027/2028</th><th>Schuljahr
2028/2029</th><th>Schuljahr
2029/2030 (ff.)</th></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td rowspan="2"></td><td></td><td>Jahrgangsstufe 4</td></tr>
<tr><td>Jahrgangsstufe 3</td><td>Jahrgangsstufe 3</td></tr>
<tr><td>Jahrgangsstufe 2</td><td>Jahrgangsstufe 2</td><td>Jahrgangsstufe 2</td></tr>
<tr><td>Jahrgangsstufe 1</td><td>Jahrgangsstufe 1</td><td>Jahrgangsstufe 1</td><td>Jahrgangsstufe 1</td></tr>
</table>

Der Rechtsanspruch richtet sich an alle Kinder an Schulen des Primarbereichs in öffentlicher und freier Trägerschaft. Er umfasst eine Förderung und Betreuung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden).

Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Eltern entscheiden, ob und in welchem Umfang ihre Kinder das Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung wahrnehmen.

Die Bundesländer sind für die Ausgestaltung und Umsetzung zuständig.



2 Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Mecklenburg-Vorpommern

Die Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage der tradierten und bewährten Struktur der Kooperation von Grundschulen und Horten sowie ganztägig arbeitenden Grundschulen und Horten. Die vorhandene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft von Grundschule und Hort soll so gestärkt werden. Der Hort ergänzt die Unterrichtszeit. Auch Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern die Möglichkeit der Förderung von Kindern im Grundschulalter.

Auf Antrag der Eltern prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen über den Rechtsanspruch von 40 Stunden pro Woche hinausgehenden Betreuungsbedarf und bewilligt bedarfsbezogen einen Förderumfang von 50 Wochenstunden.

2.1 Umsetzung des Rechtsanspruches in den Ferien

Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Die Ferienbetreuung im Hort umfasst ebenfalls mindestens acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden). Die Glaubhaftmachung eines erhöhten Betreuungsbedarfs für die Ferien bei Beanspruchung der 40 Wochenstunden entfällt. Wurde bedarfsbezogen ein höherer Förderumfang bis zu zehn Stunden täglich (50 Wochenstunden) glaubhaft gemacht und bewilligt, kann dieser auch während der Ferienzeit in Anspruch genommen werden.

Eine Schließzeit des Hortes von insgesamt höchstens vier Wochen während der Schulferien ist zulässig. Sie darf dabei drei aufeinanderfolgende Wochen nicht überschreiten.

Mithin darf an 20 von 63 Ferientagen im Schuljahr eine Schließung der Horte erfolgen. Außerhalb der Schließzeit besteht ein Anspruch der Eltern auf Förderung.

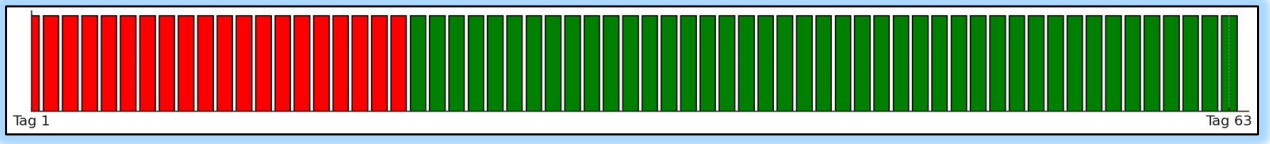

2.2 Kooperation von Grundschule und Hort

Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) und den Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule und anschließend eine ganztägige Bildungsbegleitung. Sie kooperieren mit den Horten und den Kindertagespflegepersonen als ganztägige Bildungsgemeinschaften.

2.2.1 Grundsätze der Kooperation

Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden in Kooperationsvereinbarungen festgelegt (§ 13 Absatz 2 SchulG M-V in der Fassung vom 12.02.2026, gültig ab 01.08.2026 sowie § 7a Absatz 1 KiföG M-V, gültig ab 01.07.2026). Dazu gehören verbindliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen und das Wissen um die jeweiligen unterschiedlichen fachlichen und gesetzlichen Arbeitsgrundlagen. Dies zu erarbeiten, erfordert Zeit, Offenheit und die Bereitschaft, sich gemeinsam weiterzuentwickeln. Die verbindliche Kooperation von Grundschule und Hort ist sowohl im KiföG M-V als auch im Schulgesetz (SchulG M-V) verankert. Horte werden noch stärker als wichtiger gesellschaftlicher Bildungsort wahrgenommen.

Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Die Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (entsprechend dem GaFöG) bildet die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit von Grundschule und Hort und enthält sowohl Informationen zu beiden Kooperationspartnern als auch zu den gemeinsamen Aufgaben und Themen sowie den Rahmenbedingungen und konkreten Festlegungen ihrer Zusammenarbeit. Das vollständige Dokument wird beschreibbar und digital signierbar zur Verfügung gestellt (Anlage).

2.2.2 Modelle der Umsetzung

a) Grundschule – Hort

In dieser im Land tief verankerten klassischen Organisationsform bilden Grundschule und Hort eine Bildungsgemeinschaft. Den Kern des Vormittags bildet die verlässliche Unterrichtszeit. Grundlage für den Unterricht bildet dabei die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO MV) vom 26. Juli 2024. Der Hort ergänzt die über die Unterrichtszeit der Grundschulen hinausgehend erforderliche Betreuung der Kinder, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche für Kinder im Grundschulalter sicherzustellen.

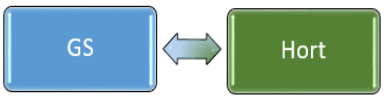

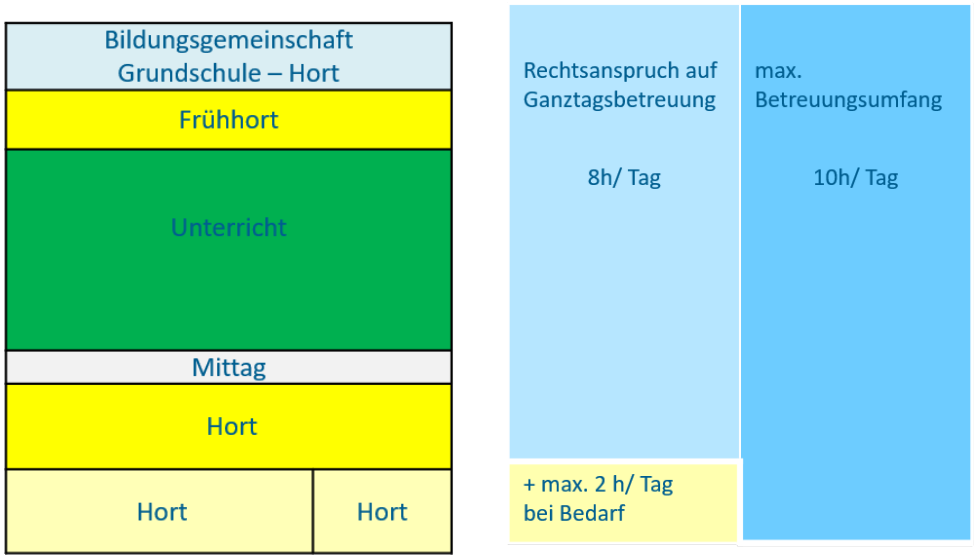

b) ganztägig arbeitende Grundschule– (externe Angebote) – Hort

Die ganztägig arbeitenden Grundschulen im Land sind Grundschulen, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere schulisch organisierte und verantwortete ergänzende pädagogische Angebote in den Tagesablauf integrieren. Diese Angebote werden sowohl von den Lehrkräften als auch von außerschulischen Kooperationspartnern aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unterbreitet: von Verbänden, Vereinen, Unternehmen,

Institutionen und ehrenamtlich Tätigen. Standortspezifisch erfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung in unterschiedlichen Organisationsformen:

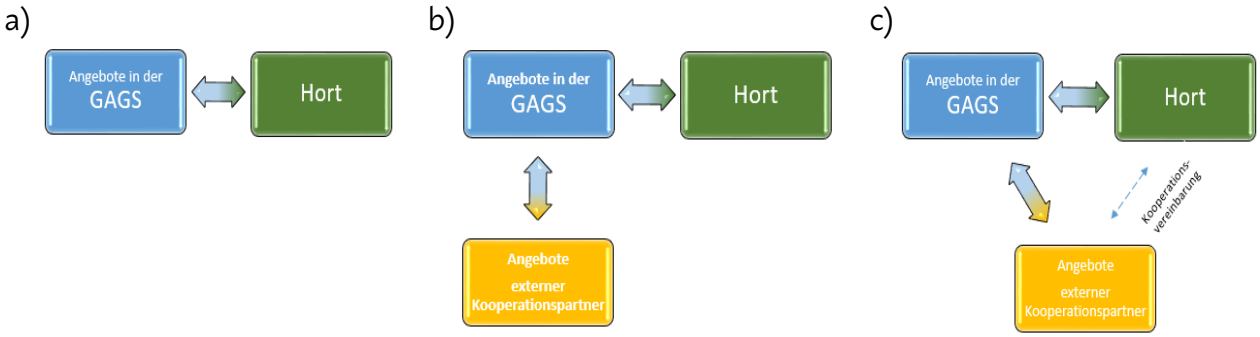

Der Hort ergänzt auch hier die über den zeitlichen Rahmen des Unterrichts und der ergänzenden Angebote hinausgehend erforderliche Betreuung der Kinder, um den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche sicherzustellen. Die unter 2.2.1 beschriebenen Grundsätze der Kooperation von Grundschule und Hort gelten auch hier.

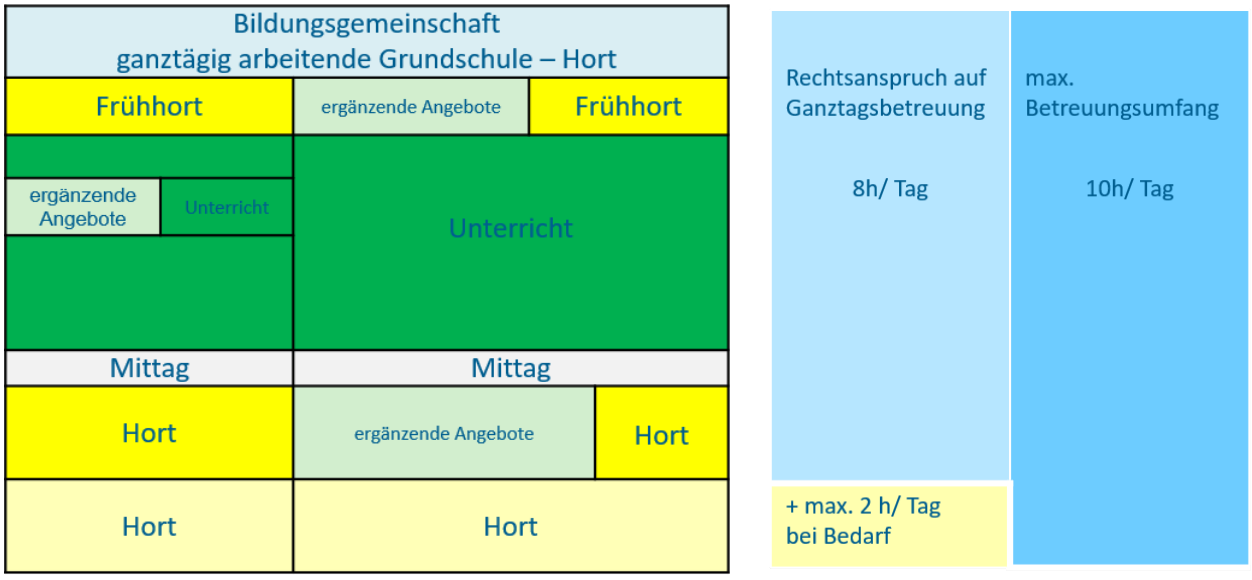

Details zur inneren Organisation der ganztägig arbeitenden Grundschule und ihrer Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen ihrer ergänzenden Angebote sind der „Verwaltungsvorschrift zur Regelung des ganztägigen Lernens an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ zu entnehmen.

c) Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Förderschulen

In Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit in der Regel ganztägig gefördert. Der Unterricht, die Förderung und die Betreuung finden rhythmisiert innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten in der Regel 40 Stunden in der Woche an der Schule statt.

An diesen Schulen wird eine Ganztagsbetreuung gewährleistet. Diese umfasst Unterricht sowie darüber hinausgehende Förder-, Bildungs- und Betreuungsangebote, die eine pädagogische Einheit bilden und auf die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind.

Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Eltern entscheiden, ob und in welchem Umfang ihre Kinder das Angebot der Ganztagsbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten wahrnehmen. Diese kann durch schulisches Personal erfolgen.

Für Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung einschließlich eigenständiger Klassen an Grundschulen erfolgt die Umsetzung des mit Schuljahresbeginn 2026/2027 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1. Dieser wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet und durch schulisches Personal umgesetzt.

Die Umsetzung durch schulisches Personal stellt eine freiwillige Ausbauleistung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V dar. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Im Rahmen der Ferien wird eine Betreuung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

3 Modellprojekt „Big HuG – Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule“

Grundschule und Hort unterliegen unterschiedlicher Trägerschaft sowie Dienst- und Fachaufsicht, sie folgen unterschiedlichen Gesetzen und Bildungsaufträgen und die pädagogischen Fachkräfte werden nach unterschiedlichen Ansätzen ausgebildet. Kinder sollen jedoch beide Einrichtungen als Einheit erleben. Die Grundschulen gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen, kooperieren mit den Horten und den Kindertagespflegepersonen als ganztägige Bildungsgemeinschaften.

Grundschule und Hort werden als gemeinsamer Lebens- und Lernort für alle Kinder verstanden. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen der gemeinsamen Arbeit aus beiden Bereichen bilden die Grundlage für den Diskurs zum Bildungsverständnis.

Mit dem vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2028 geförderten Modellprojekt „Big HuG – Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule“ ist ein innovativer Ansatz geschaffen worden, der erstmals systematisch die Zusammenarbeit von Hort und Grundschule stärkt und gezielt auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vorbereitet beziehungsweise die Umsetzung begleitet. Träger des Projekts ist die RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Waren/Müritz.

Als zentrale Anlaufstelle für alle, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Hort und Grundschule gemeinsam gestalten, unterstützt das Kompetenzzentrum landesweit mit Fachwissen, Beratung und Qualifizierung. Dieses ist ein richtungsweisender Schritt für die Qualität ganztägiger Bildung.

Mit ihren Angeboten möchte das Kompetenzzentrum die Horte und Grundschulen im Land in der Organisations- und Qualitätsentwicklung ihrer Bildungsgemeinschaft unterstützen. Es übernimmt dabei unter anderem die Bestandsaufnahme bestehender Strukturen einschließlich der schulischen und außerschulischen Angebote.

So entwickelt Big HuG unter anderem:

- die Analyse und Erarbeitung von Qualitätsdimensionen gelingender Bildungsgemeinschaft in M-V,
- die Vorbereitung der landesweiten Strukturanalyse über Kooperationen innerhalb der Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule,
- die Erarbeitung einer digitalen Ressourcensammlung für die Grundschulen und Horte,
- die Erarbeitung einer prozessbegleitenden Handreichung zur Evaluation und Weiterentwicklung der Gestaltung von Bildungsgemeinschaften als Qualitätsaspekt an den Praxisstandorten des Landes.

Weitere Informationen:

→ Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule

Big HuG Flyer: Big HuG Flyer » RAA MV

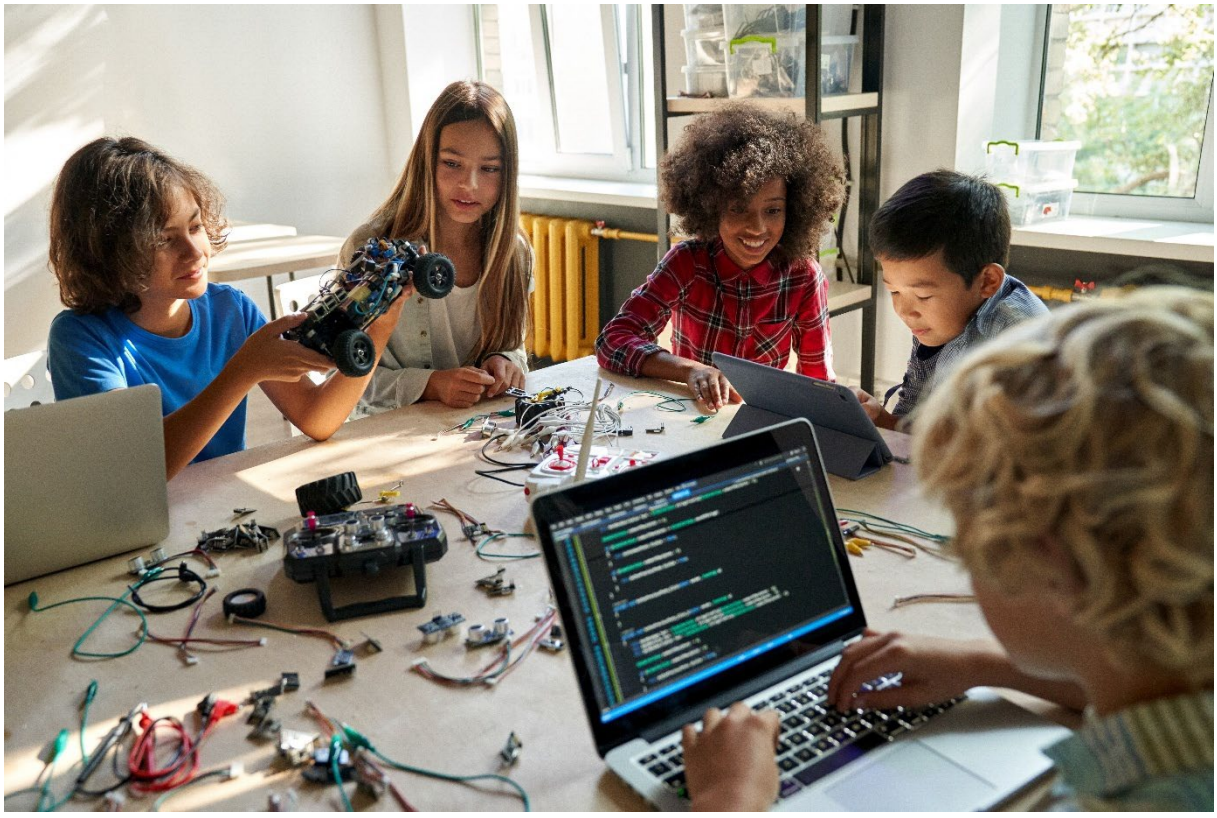

4 Ganztagskoordinatoren

Für eine enge Kooperation von Hort und Schule werden zudem Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren eingeführt. Für diese Aufgabe stellt das Land ab dem Schuljahr 2026/2027 jedem Hort zusätzliche Zeitkontingente zur Verfügung, die bis zum Schuljahr 2029/2030 sukzessive aufwachsen. Die Hortträger haben den pädagogischen Fachkräften, die in ihren Einrichtungen die Aufgabe der Ganztagskoordination wahrnehmen, diese Zeitkontingente in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit (mpA) zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einführung der Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren wird die gesetzliche Vorgabe einer engen Kooperation von Hort und Schule betont und gestärkt. Hauptaufgabe dieser Personen ist die Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in den Hort. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kindertagesförderungsgesetzes, nach dem die Hortförderung ein Angebot in Kooperation mit der Schule darstellt und die Kinder zur zunehmend selbständigeren Gestaltung ihrer Freizeit befähigen soll.

Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren tragen dazu bei, die Kontinuität in der Bildungsbiografie der Kinder sicherzustellen, indem sie neben ihrer pädagogischen Arbeit auch als Schnittstelle zwischen der Schule, dem Hort und den Eltern wirken. Ihre Aufgabe ist es, die standortspezifische Erarbeitung und Umsetzung der Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) zu begleiten sowie die Einhaltung der daraus resultierenden Verpflichtungen zwischen den Horten und den jeweils kooperierenden Schulen durch einen fortwährenden Austausch sicherzustellen.

Austauschzeiten können zu verschiedenen Zeitpunkten im pädagogischen Alltag entstehen. Denkbar ist beispielsweise ein direkter Informationsfluss beim Übergang nach Unterrichtsschluss für kurze Absprachen zwischen Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften des Hortes zu besonderen Vorkommnissen, individuellen Bedarfen oder organisatorischen Veränderungen. Zudem bieten regelmäßig geplante Teamsitzungen den nötigen Raum für vertiefte Fallabsprachen, die Reflexion pädagogischer Maßnahmen sowie die Abstimmung gemeinsamer Projekte. Präzise Austauschzeiten sollten idealerweise in Grundsätzen zur Zusammenarbeit vorher festgelegt werden.

Auch die Zusammenarbeit bei Entwicklungsgesprächen und/oder Elterngesprächen ist denkbar oder kann zum Anspruch werden. So kann eine abgestimmte Beteiligung beider Systeme zu einer ganzheitlichen Vertiefung beitragen.

Der Rahmen gemeinsamer Fortbildungen und Tagungen kann ebenso das gemeinsame Verständnis von Bildungs- und Erziehungszielen stärken als auch die Kooperation auf institutioneller Ebene zusammenführen. Gemeinsame schulische Veranstaltungen, die auch hier eine gemeinsame Planung, Durchführung und Begegnung im praktischen Handeln forcieren, unterstützen eine abgestimmte Gestaltung des Alltags.



5 Qualitätsmerkmale

Der ab Schuljahresbeginn 2026/2027 stufenweise einzuführende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter erfordert eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Schule, Hort, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Akteuren. Dies ist entscheidend, um qualitativ hochwertige Ganztagsangebote sicherzustellen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Ziel ist es, das Bildungserleben der Kinder so zu gestalten, dass es durchgehend kohärent ist und sowohl die Zeit in der Grundschule als auch die Hortzeit sinnvoll miteinander verbindet. Die Kinder sollen sich sicher und geborgen fühlen und in ihrer Entwicklung kontinuierlich unterstützt werden. Dies setzt ein geklärtes Bildungsverständnis der Professionen auf allen Ebenen voraus.

5.1 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Für gelingende ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Kooperation unterschiedlicher Professionen in festen Kooperationsstrukturen erforderlich.

In Mecklenburg-Vorpommern wird bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf die tradierte und bewährte Struktur der Kooperation von Grundschule und Hort gesetzt. Die vorhandene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft Grundschule und Hort soll so gestärkt werden.

Es gilt, auf den jeweiligen Ebenen entsprechend den Zuständigkeiten Plattformen zur Koordination der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote einzurichten, um damit bessere Möglichkeiten zum Austausch für alle Akteure zu schaffen.

Mitarbeitende der Verwaltung und Fachaufsicht vernetzen sich über die Zuständigkeiten für Schule und Soziales hinweg und schaffen dafür den notwendigen Rahmen. Sie stimmen sich zu Standorten ab und entwickeln gemeinsam Lösungen.

Grundschule und Hort werden als gemeinsamer Lebens- und Lernort für alle Kinder verstanden. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der gemeinsamen Arbeit aus beiden Bereichen sind allen pädagogischen Fachkräften aus Schule und Hort bekannt und bilden die Grundlage für den Diskurs zum Bildungsverständnis. Die Grundannahmen

aller Professionen, die an der Gestaltung des Bildungstages beteiligt sind, werden reflektiert und akzeptiert. Das gemeinsam entwickelte Bildungsverständnis wird in der „Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“ festgeschrieben (Anlage 1). Der Kooperationskompass (Anlage 2) und der Kooperationskalender (Anlage 3) ermöglichen eine transparente, verbindliche und zeitgemäße Koordination der ganztägigen Betreuung und Förderung durch alle Akteure in der Bildungsgemeinschaft.

Eine abgestimmte Zusammenarbeit verhindert Brüche im Tagesablauf und reduziert das Risiko von Missverständnissen oder Doppelstrukturen. Dadurch können sowohl die soziale Integration als auch die individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes gestärkt werden.

Kommune

- Auf kommunaler Ebene kann die Koordination über das Förderprogramm „Ganztag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“ erfolgen.

Weitere Informationen:

→ ESF Plus-Programm „Bildungskommunen“

Staatliche Schulämter

- **Netzwerk der Grundschulen:**

  Die Staatlichen Schulämter fördern die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung durch regelmäßige Netzwerktreffen, fachlichen Austausch sowie Beratung und Unterstützung der Grundschulen und ganztägig arbeitenden Grundschulen. Auch hier unterstützt das Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule.

Kooperation: ganztägig arbeitende Grundschule - Hort

- Die Zusammenarbeit basiert auf der formellen Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG), den gemeinsamen Kooperationsverträgen für außerschulische Partner sowie regelmäßigen Kooperations- und Austauschtreffen.

Koordination ganztägige Betreuung an der Grundschule

- Zur Steuerung der ganztägigen Betreuung an der Grundschule kann gemäß § 6 und § 12 der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LehrArbzVO M-V) gegebenenfalls ein Koordinator oder eine Koordinatorin eingesetzt werden.
    - Die Steuergruppe koordiniert die Erarbeitung des Konzeptes zur ganztägigen Betreuung im Rahmen des Schulprogramms.
    - Grundlage hierfür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und dem Hort, die über die Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sowie rhythmisierte, regelmäßige Austausche geregelt wird.

Koordination ganztägige Betreuung Hort – Ganztagskoordinatoren

- Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren gestalten den Übergang von der Grundschule in den Hort.
- Sie stellen einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen (ganztägig arbeitender) Grundschule und Hort sicher, organisieren regelmäßige Abstimmungs- und Austauschformate und unterstützen so gemeinsame pädagogische, organisatorische und qualitative Entwicklungsprozesse.

5.2 Entwicklung von Beziehung und Übergangsgestaltung

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern die Entwicklung erfolgreicher Beziehungen unter Kindern, zwischen Kindern und pädagogischem Fachpersonal, zwischen Kindern und Lehrkräften sowie in der Zusammenarbeit mit Eltern. Eine Information zu Strukturen und Angeboten erfolgt frühzeitig und sorgt für Transparenz.

Durch eine enge Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Einklang mit dem Kindertagesförderungsgesetz stellen die

Grundschulen einen optimalen Übergang in die Schule sowie eine ganztägige Bildungsbegleitung und einen Übergang in die Orientierungsstufe sicher.

Übergang Kindertageseinrichtung – Grundschule

- Prozessketten
- Kooperations- und Übergangskalender
  - gegenseitige Besuche und Hospitationen der Kinder im letzten Kindergartenjahr
  - gegenseitiges Kennenlernen der Institutionen
  - Besuch am Tag der offenen Tür der Grundschule und der Kindertageseinrichtung
  - Teilnahme am Tag der Einschulung
  - gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
  - gemeinsam veranstaltete Informationsabende für Eltern
  - gemeinsame Fort- und Weiterbildungen
  - Stammdatenblatt mit Entwicklungsbogen für den Übergang Kita - Schule
- Gemeinsame Elternversammlung (Kindertageseinrichtung – Grundschule – Hort)
- Thematische Elternversammlung (ganztägige Betreuung),
- Elternbrief „ganztägige Betreuung“
- Elterncafé
- Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Weitere Informationen:

→ Mein Kind kommt in die Schule

→ KIT Handreichung zur Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte

→ Elternunterrichtung: Übergang in die Grundschule

Übergang Grundschule / Primarstufe – Orientierungsstufe

- Prozessketten
- Kooperations- und Übergangskalender
    - gegenseitige Besuche und Hospitationen
    - gegenseitiges Kennenlernen der Institutionen
    - Besuch am Tag der offenen Tür der Orientierungsstufe
    - gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
    - gemeinsam veranstaltete Informationsabende für Eltern
- Gegenseitige Besuche und ggf. Projekte
- Gemeinsame Elternversammlung
- Thematische Elternversammlung/ggf. Vorstellung von Ganztagsangeboten an weiterführenden Schulen
- Elterncafé
- Hortförderung wird nach der vierten Jahrgangsstufe um die Zeit der Sommerferien erweitert (erstmalig für die Sommerferien 2030).



5.3 Raumkonzepte

Räumlichkeiten können aufgrund der neuen Rechtslage multifunktional gemeinsam von Schule und Hort genutzt werden.

Durch die Verbindung von Pädagogik und Architektur kann es gelingen, die ganztägige Förderung von Kindern neu zu organisieren und die vorhandenen Flächen optimal zu nutzen.

Zeitgemäße Lernumgebungen sind funktional, unterstützen das Lernen und steigern die Aufenthaltsqualität. Gebäude und Außenbereiche werden gemeinsam weiterentwickelt und vielfältig genutzt. Funktionsräume in Schulen können für den Hort wertvolle Ergänzungen für Angebote darstellen beziehungsweise die Möglichkeiten von Angeboten durch eigenes pädagogisches Personal erweitern, weil dadurch Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, die der Hort nicht vorhalten kann. Eine integrierte Raumnutzung bietet außerdem die Chance der Verknüpfung formaler, non-formaler und informeller Angebote in multiprofessionellen Teams.

Beispielhaft könnten folgende alphabetisch geordnete Räumlichkeiten für die integrierte und multifunktionale Nutzung genutzt werden:

- allgemeine Unterrichtsräume (nur zur Hausaufgabenerledigung, für Leseangebote und ähnliche Angebote des Hortes zur Unterstützung der formalen Bildung oder für Angebote, die als sitzende Tätigkeiten an einem Tisch ausgeübt werden (10-Finger-Schreibkurs, Diamond Painting, Handlettering, Zeichenkurse, etc.),
- Aufenthaltsbereiche und Bewegungsflächen,
- Aulen, Foyers, Pausenhallen,
- Gemüse- und Obstgärten,
- Gruppenräume,
- Küchen/Lehrküchen, Mensen, Cafeterias,
- Räume für das künstlerisch-musische Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel),
- Räume für Werken, Schülerwerkstätten und vergleichbare Funktionsräume,
- Ruheräume,

- Schulbibliotheken und -mediatheken,
- Schulhöfe,
- Sporthallen und -plätze sowie
- Toiletten/sanitäre Räume.

Weitere Informationen:

→ Checkliste zu den Schulbauempfehlungen

→ Checkliste zur Gestaltung von Lernumgebungen

→ Schulbauempfehlungen für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen M-V



5.4 Mittagessen

Eine gesundheitsfördernde Schulverpflegung unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung und trägt zu ihrem Lernerfolg bei. Gleichzeitig fördert sie das Wohlbefinden und stärkt das soziale Miteinander in der Schulgemeinschaft.

Ein attraktives Verpflegungsangebot umfasst nicht nur ausgewogene Speisen und Getränke, sondern auch geeignete Rahmenbedingungen wie ausreichend lange Pausen und eine angenehme Essatmosphäre. Darüber hinaus bietet die Schulverpflegung wertvolle Ansätze für die Ernährungsbildung wodurch Schülerinnen und Schüler nachhaltig für gesundes Essverhalten sensibilisiert werden können.
Die erfolgreiche Gestaltung einer gesundheitsfördernden und nachhaltigen Schulverpflegung erfordert die Zusammenarbeit aller Beteiligten – von der Schulleitung, den Lehrkräften und Verpflegungsanbietern bis hin zu den Eltern und Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern.

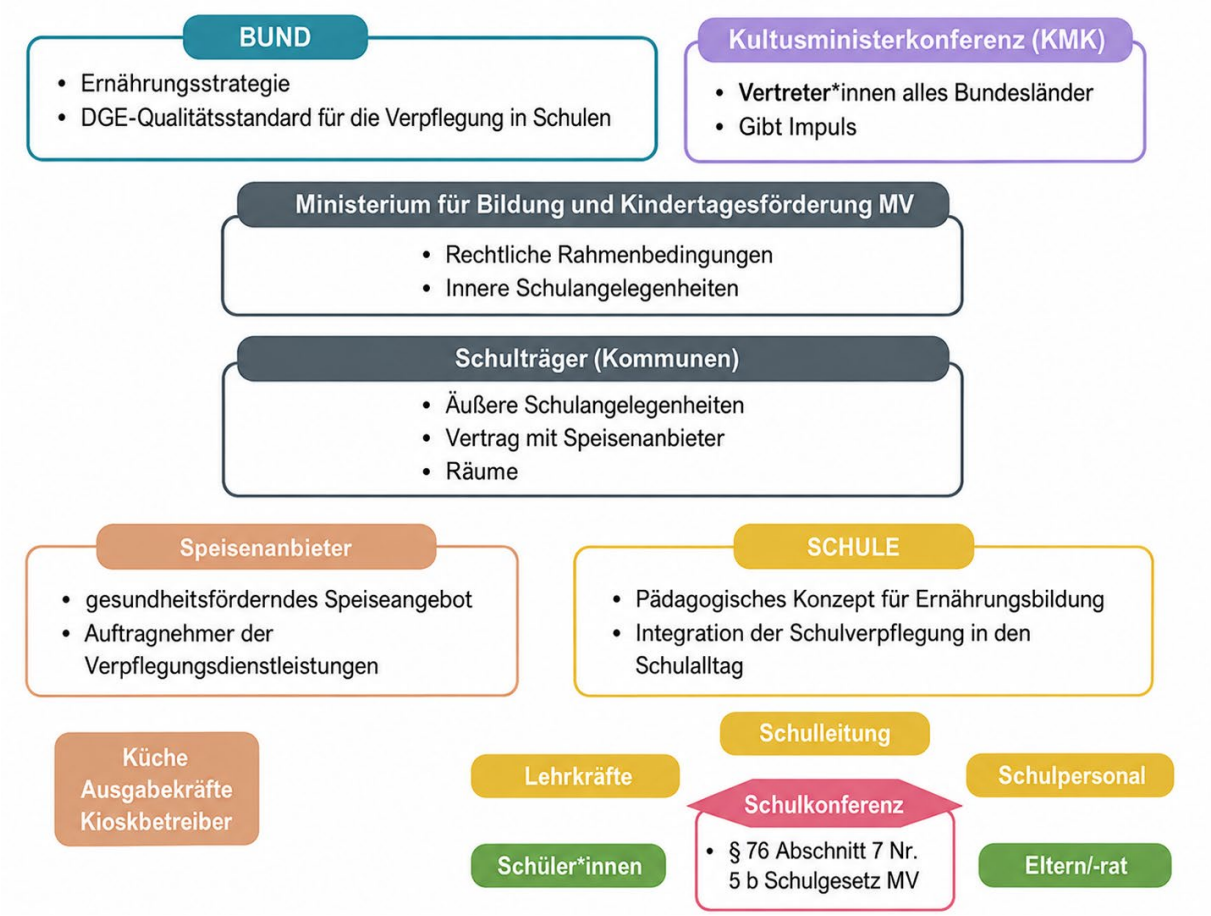

Welche Aspekte bei der Gestaltung einer gesundheitsfördernden Schulverpflegung besonders wichtig sind, beschreiben die Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE).

Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer rechtlichen Verpflichtung zur flächendeckenden Einführung einer Mittagsverpflegung an Schulen, die von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Die Einführung einer Mittagsverpflegung obliegt dem Schulträger. Dieser entscheidet ob, und wo die Mittagsverpflegung durchgeführt wird.

Grundschulen (nicht ganztägig arbeitende Grundschulen):
Wenn die Mittagsverpflegung in der Schule durchgeführt wird, kommt der Schulkonferenz hierbei eine besondere Rolle zu, da in diesem Gremium bereits viele der Akteurinnen und Akteure vertreten sind, denen laut § 76 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) eine Mitwirkung bei der Gestaltung der Schulverpflegung zugesprochen wird. Der Paragraph legitimiert somit die Schulkonferenz, die Qualität der Schulverpflegung mitzubestimmen.
Um diese Legitimation praktisch umzusetzen, nehmen Schulkonferenzen die Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Gestaltung und Umsetzung der Schulverpflegung wahr. In einem schulischen Verpflegungskonzept können die gewünschten Merkmale und Aspekte der Schulverpflegung festgehalten werden. Das schafft Transparenz und der Schulträger kann darauf aufbauend das Leistungsverzeichnis erstellen. Beratung und Unterstützung erhalten Schulen des Landes bei der DGE-Vernetzungsstelle Schulverpflegung M-V.

Neben der rein vertraglichen Ausgestaltung gilt es jedoch auch organisatorische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. So ist durch die Schule eine angemessene Pause für das Mittagessen zu gewährleisten. Die Grundsätze zur Regelung der Pausenzeiten werden von der Lehrerkonferenz beschlossen. Die Aufsicht liegt bei den Lehrkräften.
Ein reibungsloser Ablauf der Verpflegung umfasst zudem das Krisenmanagement vor Ort. Öffentliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind laut Verwaltungsvorschrift verpflichtet, Notfälle sofort zu melden.

ganztägig arbeitende Grundschulen:

Im Rahmen des ganztägigen Lernens ist das Angebot einer Mittagsverpflegung verpflichtend. Hier greift § 39 a SchulG M-V. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.

Hort:

Sofern Schülerinnen und Schüler an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einem Hort teilnehmen, gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Horteinrichtung vereinbart ist. Davon unberührt bleibt jedoch der zu leistende Betreuungsumfang der Schulen aus der Stundentafelverordnung.

Weitere Informationen:

→ IN FORM Download-Medien von „Schule + Essen = Note 1“

→ DGE Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung M-V

→ Handlungsleitfaden: Gestaltung einer gesundheitsfördernden Schulverpflegung

→ Informationen zur Ernährungsbildung und Schulverpflegung in M-V



5.5 Schulweg und Schülerbeförderung

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung beinhaltet keine Verpflichtung über die allgemeine Schulpflicht hinaus. Da es sich bei der nachmittäglichen Ganztagsförderung um ein freiwilliges Angebot handelt, liegt die Verantwortung für den Weg zum Hort, zum Ferienhort und zurück zum Wohnort grundsätzlich bei den Eltern.

Der Schulweg fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgelände oder am Ort einer anderen Schulveranstaltung. Ebenso fällt die Schülerbeförderung nicht in den Aufsichtsbereich der Schule. An Haltestellen der Schulbusse besteht nur dann eine Aufsichtsverantwortung der Schule, wenn sie sich auf dem Schulgelände befinden. Schülerinnen und Schüler, die an der Schülerbeförderung teilnehmen und aus diesem Grunde früher an der Schule eintreffen oder die Schule später verlassen, ist ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen, der der Aufsicht der Schule unterliegt. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn der Schülerbeförderung zu beaufsichtigen. Geeignete pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden. Eine Aufsichtspflicht der Schule an Bushaltestellen besteht nur dann, wenn sich diese direkt auf dem Schulgelände befinden.

Ausnahmsweise kann sich aus der Fürsorge der Schule für ihre Schülerinnen und Schüler eine Pflicht zur Verhütung von Unfällen ergeben, wenn an der Haltestelle des Schulbusses selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle zum Schulgrundstück oder dem Unterrichtsort eine besondere Gefahrenlage besteht. Die Schule muss dann die Schülerinnen und Schüler über diese Gefahr unterrichten und beim Schulträger auf ihre Beseitigung hinwirken.

Für die praktische Umsetzung und Unterstützung der Familien lassen sich folgende kooperative Ansätze formulieren:

- Die rechtlichen Grundlagen sollten transparent im Rahmen einer bestehenden Kooperation zwischen der Horteinrichtung und der Grundschule benannt und

verankert sowie im Rahmen von Elternabenden in Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten in den Hort kommuniziert werden.

- Zur Unterstützung der jüngsten Schülerinnen und Schüler kann das gemeinsame Absolvieren und Einüben des Weges standortspezifisch fest in die Willkommenswochen der Jahrgangsstufe 1 integriert werden.
- Die konkrete Ausgestaltung des Weges sowie die Regelung der Übergabe zwischen Schule und Hort lassen sich verbindlich im Rahmen der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung festlegen.

5.6 Hausaufgaben

Die schulische Arbeit wird unter Beachtung von § 78 Absatz 4 SchulG M-V durch Hausaufgaben ergänzt. Sie sollen dazu dienen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen, dieses zu üben, zu wiederholen, einzuprägen und anzuwenden. Der Hort muss nach § 7a Absatz 1 Satz 3 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) gewährleisten, dass Hausaufgaben erledigt werden können.

Die Erteilung und Erledigung der Hausaufgaben in der Schule ist ein schon lang diskutiertes Thema. Gerade durch die Kooperation von Schule und Hort besteht die Chance, diese Problematik neu zu überdenken. Hausaufgaben können in ganztägigen Lernarrangements weitere Potentiale entfalten und zu einem bedeutsamen Bestandteil eines Gesamtkonzeptes von Bildung, Betreuung und Erziehung werden. So besteht die Chance auch darin, dass eine Hausaufgabenpraxis, die auf einer Verständigung aller Beteiligten basiert, zur Brücke zwischen informellem und formellem Lernen wird.

Grundschul- und Hortteam erarbeiten unter Einbeziehung der Eltern ein gemeinsames Konzept, wie Hausaufgaben in den Schulalltag eingebunden werden oder sinnvoll im Hort erledigt werden können. Dabei sind organisatorische Aspekte zu bedenken. Sie sind abhängig vom Schul- und Hortstandort und den inhaltlichen Konzeptionen.

Altersspezifische Aspekte sind zu beachten sowie die Anzahl der Kinder, die ihre Hausaufgaben im Hort bzw. zu Hause erledigen. Ein fester Zeitrahmen für Anfang und Ende der Erledigung ist abzustecken. Hausaufgabenzimmer und das Bilden von Lerngruppen sind organisatorische Formen, die eine förderliche Lernatmosphäre schaffen.

Die Hausaufgaben werden von den Schülerinnen und Schülern möglichst eigenständig oder im Team erledigt. Wichtig ist es, ein Umfeld zu schaffen, das es ihnen ermöglicht, sich mit dem Stoff auseinanderzusetzen. Sie müssen außerdem die Möglichkeit erhalten, sich Hilfe zu holen.

Immer mehr Schulen gehen dabei innovative Wege und verzichten bewusst auf die klassischen, täglichen Hausaufgaben. Damit dieser Systemwechsel gelingt und der Lernerfolg sowie die individuelle Förderung gesichert bleiben, müssen grundlegende Bausteine ineinandergreifen:

- Ein Verzicht auf traditionelle Hausaufgaben setzt eine verlässliche Struktur voraus. Zudem bedarf es enger Absprachen aller Kooperationspartner. Rechtlich abgesichert wird dieses Vorgehen durch einen Beschluss der Schulkonferenz, der den gemeinsamen Weg legitimiert.
    - Auf diesem Fundament werden begleitende Lernzeiten fest im Schulalltag verankert. Sie treten an die Stelle von Aufgaben zu Hause oder im Hort und ermöglichen es, Kinder entsprechend ihren individuellen Bedarfen direkt in der Schule zu fördern.
    - Auch bei diesem Modell verbleiben bestimmte Aufgaben in der gemeinsamen Verantwortung. Dazu gehören langfristige Tätigkeiten wie zum Beispiel:
        - die gezielte Vorbereitung auf Tests, Lernkontrollen und Klassenarbeiten.
        - das Festigen der Grundaufgaben und Malfolgen.
        - das Auswendiglernen von Gedichten, Texten und Vokabeln etc.

Die Verantwortung für die Erledigung dieser verbleibenden Aufgaben liegt weiterhin primär bei den Kindern selbst – jedoch stets mit der Sicherstellung der Umsetzung durch den Hort und selbstverständlich der Unterstützung und Begleitung durch die Eltern.

Eine derartige enge Lernpartnerschaft ist auch bei modernen Lernkonzepten unverzichtbar.

5.7 Qualitätsentwicklung/Qualitätssteuerung/Qualitätssicherung

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sind handlungsleitend für bestehende und neue Ganztagsangebote.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen Kindern erweiterte Lernchancen.

Zur Umsetzung und Sicherung der Qualität werden gute Beispiele der Unterstützungs-, Beratungs-, Aus- und Fortbildungssysteme und -netzwerke unseres Bundeslandes genutzt und stetig weiterentwickelt.

Beratungs-, Ausbildungs- und Fortbildungssysteme und -netzwerke	Kontakt
Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule „Big HuG“	RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. Projektleiter Kompetenzzentrum Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule (Big-HuG) Niklas Stübe Telefon: 0151 555 470 75 E-Mail: niklas.stuebe@raa-mv.de
Serviceagentur „Ganztägig lernen“ M-V	Leiter der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ M-V Dr. Michael Retzar Telefon: 03991 6696-272 E-Mail: michael.retzar@raa-mv.de

Kompetenzzentrum für Inklusion und Transition	Begleitung von Kindertagesstätten und Schulen sowie Horten bei der Entwicklung von inklusiven Bildungslandschaften Ines Huhle Telefon: 0381 498 2526 E-Mail: ines.huhle@uni-rostock.de
Schabernack Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut M-V Dr. Susanne Braun Telefon: 03843 8338-0 E-Mail: susannebraun@schabernack-guestrow.de
IQ M-V	Fortbildung Inklusion, individuelle Förderung, Sonderpädagogik Susanne Kortas Telefon: 0385 588 17818 E-Mail: s.kortas@iq.bm.mv-regierung.de

6 Kontaktpersonen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V

Fachreferat	Kontakt
240	Fachbereich „Ganztägiges Lernen“ Monika Mikrzak Telefon: 0385 588 17240 E-Mail: m.mikrzak@bm.mv-regierung.de
IQ M-V IQ 2	Schüler/innengesundheit und Gewaltprävention Cindy Schultz Telefon: 0385 588 17877 E-Mail: c.schultz@iq.bm.mv-regierung.de
410	Rechtssetzung und Einzelfragen – Kindertagesförderung KiföG M-V Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung Inhaltliche Ausgestaltung der Kindertagesbetreuungsfinanzierung N.N. Telefon: 0385 588 17410 E-Mail:

420	Frühkindliche Bildung Ausbildungsplatzplanung, Fachkräftebedarf KiföG, Fachkräfteanalyse, Fachkräfte-Offensive Lukas Fenski Telefon: 0385 588 17420 E-Mail: l.fenski@bm.mv-regierung.de
430	Schulaufsicht und Fachaufsicht - Grundschulen - Förderschulen - Inklusion - Migration Miriam Haferkamp Telefon: 0385 588 17430 E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

7 Anhang

Anlage 1:

- Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

Anlage 2:

- Kooperationskompass Grundschule – Hort

Anlage 3:

- Kooperationskalender (Grundschule – Hort)

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Muster
Kooperationsvereinbarung
über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung

(gemäß Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

zwischen der
Kindertageseinrichtung

(Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 KiföG M-V)

und dem Träger der Kindertageseinrichtung

(Name und Anschrift des Trägers der Kindertageseinrichtung)

mit Kenntnisnahme des **örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

(Name des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

und der **Schule**

(Name und Anschrift der Schule)

im Einvernehmen mit dem **Schulträger**

(Name und Anschrift des Schulträgers)

und im Einvernehmen mit dem **Staatlichen Schulamt**

(Name und Anschrift des Staatlichen Schulamtes)

1. Präambel, Einleitung, Gegenstand

Jedes Kind hat das Recht auf eine Entwicklung in „größtmöglichem Umfang“ (Art. 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), auf individuelle Persönlichkeitsentwicklung (Art. 28, 29 UN-KRK) und Partizipation (Art. 12 UN-KRK). Für die Gewährleistung des Kindeswohls sind insbesondere die „Zahl und fachliche Eignung des Personals“ wesentliche Voraussetzungen (Art. 3 Abs. 3 UN-KRK).

Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die Ausgestaltung des Ganztagsbetreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter. Sie ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der Grundschule und des Hortes.

Bildung, Erziehung und Betreuung sind eine gemeinsame Aufgabe zwischen Kindern, ihren Eltern, den Lehrkräften und den pädagogischen Fachkräften. Mit Schuleintritt kommt ein weiterer Bezugsort für das Kind und seine Erziehungsberechtigten hinzu. War es vorher meist der Kindergarten, sind es dann sowohl die Schule als auch ggf. der Hort mit ihrem zu unterscheidenden Erziehungs- und Bildungsauftrag. Es gilt, die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Lernorten zu überwinden und Kooperation zu leben.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wirken Hort und Schule bei der Entwicklung sowie der individuellen Förderung aller Kinder mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit gemeinsam. Hort und Schule übernehmen gleichberechtigt Verantwortung und organisieren und gestalten den Lebens- und Lernalltag mit allen Kindern. Im Zentrum dieser Kooperation steht das Wohl des Kindes und seine Entwicklungsförderung. Zur Gewährleistung des Kindeswohles findet ein regelmäßiger Austausch (im multiprofessionellen Team) der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals des Hortes statt.

Die Zusammenarbeit beider Einrichtungen ist Voraussetzung, um eine abgestimmte, ganzheitliche Ganztagsförderung für die Kinder zu erreichen und die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten. Die Partner verfolgen nachstehende Ziele:

- gegenseitige Information über Organisationsform, Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen
- gemeinsame Gestaltung, Reflexion und Evaluation der Prozesse unter Beachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes
- gemeinsame Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit den Eltern
- gemeinsamer fachlicher Austausch

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule getroffen. Sie ist Ausdruck des gemeinsamen Bemühens aller Beteiligten, für die Kinder gleiche und bestmögliche Bildungschancen zu erreichen.

Kurzbeschreibung der Kindertageseinrichtung(en) entsprechend Konzeption*
(z. B. Anzahl der Hortplätze und Angaben zum (pädagogischen) Personal, räumliche Bedingungen/Außenbereiche, konzeptionelle Ausrichtung, interne und ggf. externe Angebote, relevante Informationen zur Thematik Inklusion, sonstige Besonderheiten)

Kurzbeschreibung der Grundschule(n) entsprechend Konzeption*
(z. B. Anzahl der Kinder im Grundschulalter und der pädagogischen Kräfte für die Grundschule, räumliche Bedingungen/Außenbereiche, konzeptionelle Ausrichtung, interne und ggf. externe Angebote, außerschulische Lernorte, relevante Informationen zur Thematik Inklusion, Schülerbeförderung, Besonderheiten)

*Konzeption bzw. weitere Unterlagen können dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt werden.

2. Gesetzliche Grundlage

- UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK
- Grundgesetze der Bundesrepublik Deutschland – GG
- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X
- Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG
- Schulgesetz M-V – SchulG M-V
- Kindertagesförderungsgesetz M-V - KiföG M-V
  - Frühkindliche Bildungsverordnung - FrühKiBiVO M-V
  - Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern – BiKo M-V

2.1 Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Nach Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr.°71, S. 4602 ff.) wird die Ganztagsförderung in § 24 Abs. 4 SGB VIII verortet und tritt am 01.08.2026 in folgender Fassung in Kraft:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Nach Artikel 2 GaFöG tritt § 24 Abs. 4 Satz 1 am 01.08.2029 wie folgt in Kraft:
„Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“

Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII richten sich Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet werden, an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch des Kindes ist auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerichtet. Der Hort ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 KiföG M-V eine Kindertageseinrichtung.

Der Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 haben alle Kinder im Grundschulalter einen Anspruch auf ganztägige Förderung.

Der Rechtsanspruch richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in öffentlichen und freien Grundschulen sowie in Förderschulen. Er umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Eine Schließzeit bis maximal vier Wochen wird geregelt.

Die Umsetzung und Ausgestaltung der Ganztagsförderung erfolgt standortspezifisch, wodurch für Kinder in der Grundschule unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Verweildauer von bis zu 10 Stunden möglich ist, aber auch nicht überschritten werden soll (§ 7 Abs. 4 bis 8 KiföG M-V).

Der Rechtsanspruch beinhaltet keine Verpflichtung über die allgemeine Schulpflicht hinaus.

2.2 Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen mit den Schulen zusammenarbeiten.
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ab, in der Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung sowie das Entgelt für das Leistungsangebot unter Berücksichtigung der Vorschriften des KiföG M-V festgelegt werden. In den Leistungsvereinbarungen ist auch die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen darzustellen (§ 24a Abs. 2 Satz 3 KiföG M-V).

3. Ziele der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Fachkräfte ist von gegenseitigem Respekt für die jeweilige Professionalität getragen und auf das Höchstmaß der möglichen individuellen Förderung des Kindes und sein Wohl ausgerichtet:

- Gestaltung eines positiven und konstruktiven Arbeitsumfeldes auf der Grundlage von Wertschätzung und Akzeptanz
- Verständigung über die eigenen Positionen und Ziele hin zu einer gemeinsamen Grundposition zur Bildung und Erziehung
- Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Kinder durch gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze (§ 3 Abs. 4 Satz°3 KiföG M-V)

4. Aufgaben der Schule

- Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg.
- Grundlage dafür ist die Konzeption der Schule.
- Unterricht wird entsprechend der Stundenkontingenttafel erteilt.
- Eine Förderung kann entsprechend der Stundentafel für die Grundschule stattfinden.
- Die Schule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch Unterricht um, der in Gegenstandsbereichen erfolgt. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.
- Die Stundentafel für die Grundschule weist aus, welche Mindestanteile eines Lernbereichs fachbezogen unterrichtet werden müssen.
- •Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Stundentafel entwickelten schulinternen Stundentafeln sowie das Lernen im jahrgangsübergreifenden Unterricht.

Für die ganztägig arbeitenden Grundschulen gilt zudem ergänzend oder abweichend:
Die ganztägig arbeitende Grundschule ist eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf integriert.
Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden.
An einer ganztägig arbeitenden Grundschule ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig, die Teilnahme ist durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären.
Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.
Einzelheiten regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulen und Horten (§ 7a Abs. 1 KiföG M-V).

5. Aufgaben des Hortes

- In der gemeinsamen Gestaltung eines Lebens- und Lernraumes mit den Kindern ist der Hort eine sozial- und freizeitpädagogische Einrichtung.
- Der Hort bietet gegenüber der Schule ein eigenständiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot entsprechend § 3 Abs. 5 KiföG M-V, der Frühkindlichen Bildungsverordnung und der BiKo M-V.

- Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 KiföG M-V unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.
- Grundlage sind die Hortkonzeption und deren Aussagen zu den Zielen der Hortarbeit, den Formen und Methoden der pädagogischen Arbeit im Hort sowie der Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- Die individuelle Förderung von Kindern in Horten erfolgt in Kooperation mit der Schule.
- Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schullalltags, § 3 Abs. 5 Satz 2 KiföG M-V insbesondere durch folgende schulbezogene Maßnahmen:
  - Koordinierung der Unterrichts- und Hortzeiten auf der Grundlage von Situations- und Bedarfsanalysen
  - garantierte Hausaufgabenzeit während des Hortbesuches
  - Förderung der Befähigung der Kinder zur zunehmend selbständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit
  - Grundlage bilden dabei die Qualitätskriterien für die Arbeit im Hort.
- Der Der Hort ergänzt, ggf. zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Die Umsetzung und Ausgestaltung der Förderung erfolgt standortspezifisch, wodurch für die Grundschüler unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden im Land Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.
- Der Hort endet entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen der Eltern mit den Einrichtungsträgern.

Für die ganztägig arbeitenden Grundschulen gilt zudem:
Der Hort ergänzt, ggf. zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Einzelheiten regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulen und Horten (§ 7a Abs.°1 KiföG M-V).

6. Gemeinsame Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen

6.1 Inhalte und Formen der Zusammenarbeit

- Eigenständigkeit einer jeden Einrichtung (Schule, Hort)
- gemeinsame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- monatliche Beratung auf Ebene der Leitung und der Teams bestehend aus Schule und Hort
- rhythmisierte Bildungsgipfel unter Beteiligung der Akteure einer Bildungsgemeinschaft
- Multifunktionale Raumnutzung/Außengeländenutzung (Konzept entwickeln)

- Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Angebote klären (insbesondere,wenn mehrere Hortträger/Horte beteiligt sind), Hauptverantwortlichkeiten für
- Angebote abstimmen, gemeinsame Abstimmung zu Angeboten der Einrichtungen und der externen Beteiligten, Erstellung eines Angebotsplans
- Hausaufgabenkonzept
- Gemeinsame Ziele entwickeln
- Inhaltliche Schnittstellen definieren
- •Regelungen zu Wegen

6.2 Konkrete Festlegungen für die Zusammenarbeit

Mit dieser Vereinbarung werden gemeinsame Festlegungen konkretisiert:

gemeinsamer Leitgedanke zur Bildung und Erziehung
(z. B. Situationsanalyse/Reibungspunkte: wer macht was wo und wann)

gemeinsame Ziele der Kooperation
(z. B. Situationsanalyse/Reibungspunkte: wer macht was wo und wann)

Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen des Hortes / der Horte

Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen der Schule / der Schulen

ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen Schulsozialarbeit

Weitere Festlegungen der Zusammenarbeit werden im Anhang genauer ausgeführt (Anlage 3).

7. Vereinbarungszeitraum

Im Interesse einer kontinuierlichen Förderung der Kinder wird die Kooperationsvereinbarung für einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Laufzeit vom 01.08. bis zum 31.07. geschlossen.

Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.05. von einem der beteiligten Partner eine Änderung angezeigt wird.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Anlagen

Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

(ggf. Stempel) (Unterschrift Leitung)

Träger der Kindertageeinrichtung

Ort, Datum

(ggf. Stempel) (Unterschrift)

Schule

Ort, Datum

(ggf. Stempel) (Unterschrift Schulleitung)

Schulträger

Ort, Datum

(ggf. Stempel) (Unterschrift Bürgermeister/in bzw. Landrat/Landrätin)

Staatliches Schulamt

Ort, Datum

(ggf. Stempel) (Unterschrift Schulamtsleitung)

Anlagen

- Anlage 1: Konzeption des Hortes
- Anlage 2: Konzeption der Schule
- Anlage 3: Konkrete Festlegungen der Zusammenarbeit
- Anlage 4: gegebenenfalls weitere …

Anlage 3: Konkrete Festlegungen der Zusammenarbeit

Aufgaben der Kindertageseinrichtung
(Wer? Was? Wo? Wann?)

Aufgaben der Schule
(Wer? Was? Wo? Wann?)

Aufgaben der Schulsozialarbeit

(Wer? Was? Wo? Wann?)

Aufgaben der Leitungen der Einrichtungen/ Dienste

(z. B. Informationspflichten, regelmäßige Gesprächstermine (Jour fixe), gemeinsame Teamsitzungen, turnusmäßige Absprachen, Vorgaben für bestimmte Vorkommnisse)

Organisation
(z.B. Wege, Mittagsversorgung, vorzeitiger Unterrichtsschluss)

Frühhort
(Hauptverantwortliche, Wer? Was? Wann? Wo? Mit wem?)

Gestaltung von Angeboten

(z. B. Situationsanalyse, interne, externe Partner, Koordinationsaufwand, Hauptverantwortliche, Wer? Was? Wann? Wo? Mit wem?)

Gemeinsame Projekte und Veranstaltungen/Fortbildungen, Gestaltung eines Kooperationskalenders

(Terminabstimmung, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien, Synergieeffekte nutzen, Ressourcen sinnvoll einsetzen)

Schnittpunkte in der Zusammenarbeit

(Zusammenarbeit mit mehreren Schulen / Horten / Hortträgern, Absprachen zu Angeboten, Teamsitzungen, turnusmäßige Absprachen, Vorgaben für bestimmte Vorkommnisse)

Schnittpunkte in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

(z. B. gemeinsame oder aufeinanderfolgende Gesprächstermine mit Eltern, Multiprofessionalität und Ressourcen nutzen)

Schulbezogene Maßnahmen des Hortes, mit denen die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schullalltags unterstützt werden (insbesondere Hausaufgaben)

(Wer?, Wann?, Wie?, Wo?, Was?, Förderunterricht, Nachhilfeangebote, Lesezeit, Hausaufgaben/ selbstorganisiertes Lernen, Zugang zu Bibliothek, Sachbüchern, digitalen Medien)

Evaluierung der Kooperationsvereinbarung

(Wie?, Wann?, Wer?)

Multifunktionale Raumnutzung sowie Nutzung des Außengeländes

(Wer?, Wann?, Wie?, Aufsichts- und Haftungsrecht, Benutzungs- bzw. Hausordnungen, Übergaberegelungen, Schlüsselverwahrung)

Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit

(z. B. alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation der individuellen Förderung, Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation, Umgang mit den mit Einwilligung der Eltern übermittelten Ergebnissen der Beobachtung und Dokumentation, die regelmäßig parallel der Grundschule und dem Hort zur Verfügung gestellt werden)

Umgang mit Mehrsprachigkeit, kultureller Vielfalt, Inklusionsbedarf und ähnlichem

(z. B. Situationsanalyse, Multiprofessionalität nutzen, Angebote für den Spracherwerb, Deutsch als Zweitsprache, Sprachmittler, externe Unterstützung wie therapeutische Angebote, Elterngespräche)

Weitere Themen

Kooperationskompass Grundschule - Hort



Jahresziele der Bildungsgemeinschaft

Ziel 1:

Ziel 2:

Ziel 3:

Vereinbarte Meilensteine

Herbst:

Winter:

Frühjahr:

Sommer:

Regelmäßige Termine

Leitungsrunde:

Jour-fixe-Ganztagskoordination:

Teamsitzung Schule / Teamsitzung Hort:

Elternabend:

Evaluation:

Fortbildungen / Teamtage:

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Kooperationskalender
(Grundschule – Hort)

Schuljahr:

Grundschule (GS):

Kindertageseinrichtung/Hort:

Handlungsfeld	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Leitungsrunde GS - Hort												
Ganztags-koordination												
Teamsitzungen												
externe Kooperations-partner												
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern												
Projekte / Veranstaltunge												
Übergang Kita → Schule												
Übergang (ga)GS → Orientierungs-stufe												
Ferienplanung												
Qualitäts-entwicklung Fortbildungen Tagungen SchiLf												
Evaluation												

Gemeinsame Ziele des Schuljahres:	

Besondere Vereinbarungen:	

Ganztagskoordination Schule:

Ganztagskoordination Hort:

Schulleitung:

Hortleitung: